

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0191-0192/2020 vom 17. November 2020

ZH Baurekursgericht, 2020-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE II Nrn. 0191-0192_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nrn.%200191-0192_2020)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0191-0192/2020 du 17 novembre 2020

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0191-0192/2020 del 17 novembre 2020

Regeste

Angefochten war die Baubewilligung für eine Mobilfunk-Antennenanlage. Strittig war u.a., ob sich eine in der Nachbarschaft vorbestehende Mobilfunk-Antennenanlage innerhalb des Anlageperimeters der geplanten Antennenanlage befand. Diesfalls hätten beide Anlagen als "eine Antennengruppe" gegolten, was im Rahmen der Immissionsprognose hätte berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der im Recht liegenden Plänen konnte dies aber nicht abschliessend beurteilt werden. Die Rekurse wurden daher teilweise gutgeheissen und das Baugesuch zur weiteren Sachverhaltsermittlung im Sinne der Erwägungen und zum Neuentscheid an die örtliche Baubehörde zurückgewiesen.

Erwägungen

E. 2

Es sei ein Augenschein durchzuführen.

E. 3

für alle anderen Antennengruppen: 2,10; R2.2020.00133 Seite 6

b. ERP die kumulierte ERP in W, die durch die Sendeantennen ei- 90 ner Antennengruppe in einen Azimutsektor von 90° emittiert wird. Massgebend ist der Azimutsektor mit der höchsten kumulierten ERP." Das Bundesamt für Umwelt hat in seinem Rundschreiben vom 22. Juli 2009 auf diese Neuregelung hingewiesen und für die Berechnung und Dokumentation des Anlageperimeters zusätzliche Präzisierungen gemacht. Aus dem zitierten Wortlaut von Abs. 3 der Bestimmung geht klar hervor, dass ein enger räumlicher Zusammenhang im erwähnten Sinn nur dann besteht, wenn sich mindestens eine Mobilfunkantenne einer Antennengruppe jeweils innerhalb des Perimeters der anderen Antennengruppe befindet. 4.3. Im vorliegenden Fall beträgt der Radius des Perimeters der geplanten Antenne 56,47 m (act. 9.6, S. 8). Der Anlageperimeter der benachbarten Antenne ist grösser; er beträgt 134 m. Dies bedeutet, dass wenn sich nun eine der benachbarten Mobilfunk-Antennen innerhalb einer Distanz zur projektierten Antenne von 56,47 m befindet, sich die Anlageperimeter jeweils gegenseitig überlagern würden und ein "enger räumlicher Zusammenhang" zur projektierten Antenne gegeben wäre. Nach Ansicht der Vorinstanz trifft dies aber – wenn auch knapp – nicht zu. Dieser Ansicht kann nicht ohne Weiteres gefolgt werden. Gemäss dem Situationsplan im Massstab 1:1000 im Standortdatenblatt der projektierten Antenne befinden sich die benachbarten Antennen auf dem Gebäude A.-Strasse 127 an drei vom Rand des Flachdaches zurückversetzten und in grüner Farbe bezeichneten Stellen. Einer der beiden um die geplanten Antennen gezogener Kreis mit einem Radius von 56,47 m "schneidet zwar das benachbarte Dach an", berührt aber einen dieser Antennenstandorte um den Bruchteil eines Millimeters angeblich nicht

(vgl. act. 9.6 im Verfahren R2.2020.00133). Um allfällige Ungenauigkeiten des Planes oder Abweichungen bei der Montage der Antennen auszuschliessen, wäre die Vorinstanz bei dieser Ausgangslage verpflichtet gewesen, den exakten Standort der vorbestehenden Antennen zu ermitteln. Was sie aber unterliess. R2.2020.00133 Seite 7

Weiter belegt der Grundrissplan im Massstab 1:100 der beigezogenen Bau- gesuchsakten der benachbarten Antennengruppe sogar eine wesentlich andere Ausgangslage. So befinden sich die Antennen nicht an drei zurückversetzten Standorten, sondern wurden nebeneinander, unmittelbar am Dachrand, gleich hinter der Sichtschutzwand installiert (vgl. act. 17.5 im Verfahren G.-Nr. R2.2020.00133). Diese Antennen befinden sich zeichnerisch faktisch im Bereich des Perimeters der projektierten Antenne. Die Antennenperimeter würden sich somit gegenseitig überlagern und die benachbarten, vorbestehenden Antennen müsste diesfalls rechnerisch im Standortdatenblatt mitberücksichtigt werden. Ob aber die Antennen auf dem Gebäude A.- Strasse 127 auch tatsächlich so erstellt wurden, wie dies auf dem Grundrissplan eingezeichnet wurde und damit die Distanz zum Bauvorhaben tatsächlich 56,47 m oder weniger beträgt, kann aufgrund der Akten nicht abschliessend beurteilt werden und ist durch die Vorinstanz abzuklären. 4.4. Da bei einer Überschneidung der Perimeter das Standortdatenblatt geändert und neu aufgelegt werden müsste, kann dieser Mangel nicht nebenbestimmungsweise geheilt werden. Der Rekurs ist daher gutzuheissen und die Sache zur weiteren Sachverhaltsermittlung an die Baubehörde zurückzuweisen. Anzumerken ist noch, dass eine Mitberücksichtigung der benachbarten Antennengruppe zweifellos zu massgebenden Änderungen der Strahlenprognose führen würde, weswegen sich weitere, generelle Ausführungen zu den verbleibenden Beanstandungen der Rekurrenten erübrigen. 5.1. Zusammengefasst sind beide Rekurse infolge ihrer Vereinigung teilweise gutzuheissen. Die Sache ist zur weiteren Sachverhaltsermittlung im Sinne der Erwägungen und zum Neuentscheid an die örtliche Baubehörde zurückzuweisen. Gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) tragen mehrere am Verfahren Beteiligte die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu erneuter Abklärung gilt kosten- und entschädigungsmässig als volles Obsiegen (BGr 1C_63/2016 vom 25. August 2016, in Bestätigung von R2.2020.00133 Seite 8 VB.2015.00243 vom 31. Dezember 2015). Bei (teilweiser) Gutheissung eines Nachbarrekurses ist auch die Baubehörde bzw. die betreffende kantonale Amtsstelle als (teilweise) unterliegende Verfahrenspartei zu betrachten. Sie wird damit im Rechtsmittelverfahren neben der Bauherrschaft kostenpflichtig (VB.2004.00481 in RB 2005 Nr. 12). In der Regel sind die Kosten zur einen Hälfte der Bauherrschaft und zur andern Hälfte der Vorinstanz (bzw. den Vorinstanzen) aufzuerlegen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten je zur Hälfte der Vorinstanz und der privaten Rekursgegnerin aufzuerlegen (§ 13 VRG). Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmten Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbareren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.). Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 4'000.-- festzusetzen. 5.2. Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG

kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr. Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zuschreibung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend dem Rekurrenten 1 zu Lasten der privaten Rekursgegnerin eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Angemessen erscheint ein Betrag von jeweils Fr. 1'700.--. R2.2020.00133 Seite 9

E. 6

Es liegt ein Rückweisungsentscheid vor, der als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zu qualifizieren ist. Dessen Anfechtbarkeit richtet sich nach § 19 Abs. 2 VRG. R2.2020.00133 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.